

## Bekanntgabe

### Wiedervernässung des Kloßsiepentals und ökologische Aufwertung des Kloßsiepens nördlich Brilon-Scharfenberg

### Antrag der Stadt Brilon vom 11.10.21 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

### hier: Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Brilon hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen

- die Rückverlegung des Gewässers „Kloßsiepen“ nördlich Brilon-Scharfenberg in das Taltiefst
- damit verbunden die Wiedervernässung des Wiesentales durch Anheben der eingetieften Gewässersohle
- die ökologische Aufwertung des Gewässers durch Herstellung eines pendelnden Verlaufs und zahlreiche strukturgebende Maßnahmen sowie
- die Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers an zwei weiteren Stellen gewässerabwärts.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG war daher zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anl. 3 des UVPG liegen vor:

- Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.3.3.26 „Kloßsiepen“ des Landschaftsplans „Briloner Hochfläche“
- Geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG mit der Kennung  
BT 4517-0398-2005: Nass- und Feuchtweide  
BT 4517-0505-2005: Nass- und Feuchtweide incl. Brachen  
BT 4517-2331-2001: Bachlauf im Mittelgebirge  
BT 4517-0340-2005: stehendes Binnengewässer

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

#### Begründung:

Der Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ enthält für das Landschaftsschutzgebiet eine Reihe Verbote, die bei Durchführung der Maßnahme nicht eingehalten werden können:

<b>Nr. 2.3</b>	<b>Verbot</b>	<b>geplante Handlung</b>
Buchst. b)	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen	Verfüllung des alten und Graben des neuen Gewässerlaufs.
Buchst. c)	Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten	Es werden Baustraßen (Fahrtrassen) temporär errichtet.

Buchst. e)	Hecken-, Feld- oder Ufergehölze etc. zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.	Im Rahmen der Bautätigkeit ist die Beseitigung von Vegetationsstrukturen unvermeidlich.
Buchst. f)	Stoffe und Gegenstände zu lagern	Stoffe und Gegenstände werden im Rahmen der baulichen Tätigkeiten gelagert.
Buchst. g)	außerhalb befestigter Hofflächen dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen	Aufstellen der Baustelleneinrichtung mit Bauwagen etc. am östlichen Ende der Aufschüttungsfläche.
Buchst. h)	Führen, Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von befestigten Straßen und Fahrwegen.	Es werden nicht befestigter Flächen mit Kraftfahrzeugen aufgrund der Maßnahmenumsetzung befahren (Bagger, Transport der umzusetzenden Bodenmassen).
Buchst. i)	Den Grundwasserstand zu verändern.	Durch das Anheben des Gewässerbettes wird der Grundwasserstand des gesamten Wiesentals angehoben. Die vorhandenen Drainagen werden geschlossen/verfüllt/verstopft, um das Wasser in den Wiesenflächen zu halten und nicht gezielt in das Klotzgraben einzuleiten.
Buchst. l)	Gewässer anzulegen oder umzugestalten	Das Ziel der Maßnahme ist eine Gewässerumgestaltung.

Dieses auf den ersten Blick umfangreiche Verbotsszenario relativiert sich insoweit, als mit der Maßnahme eine deutliche Verbesserung der Auenfunktion zu erwarten ist. Darüber hinaus wird durch die vorgesehene Beweidung mit Wagyu-Rindern, die für die Beweidung eines Feuchtgrünlands geeignet sind, der latenten Bedrohung von Nutzungsaufgabe entgegengewirkt. Die temporären Eingriffe während der Bauphase sind demgegenüber zu vernachlässigen. Mögliche Umweltbeeinträchtigungen werden außerdem durch geeignete Schutzmaßnahmen wie z. B. das Verwenden von Baggermatratzen so weit wie möglich reduziert.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen können, verboten. Durch die geplante Maßnahme werden die drei bestehenden geschützten Biotope – ausgenommen BT-4517-0340-2005, Teiche nördlich des jetzigen Verlaufs, die nicht tangiert werden – erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Jedoch wird die Beeinträchtigung mit dem neugestalteten Bachlauf nicht nur ausgeglichen, sondern mit der Maßnahme ist im Gegenteil eine Aufwertung der genannten Biotope zu erwarten.

Insgesamt dient das Vorhaben einer ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG).

#### Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 05.01.21

Im Auftrag  
gez. Gottlieb